



Dr. Arnhild Wolter

Referat 315

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An die
landwirtschaftlichen Organisationen
und Wirtschaftsverbände
für den Bereich Futtermittel

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-3659
FAX +49 228 99 529-4221
E-MAIL 315@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 315-35225/0008
DATUM 8. September 2021

Ausschließlich per E-Mail

Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein;

hier: Registrierungs- und Zulassungspflichten für Betriebe;
Listen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel V
Abschnitt A Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1372&qid=1630661251242&from=DE>) ist am 7. September 2021 in Kraft getreten. Die konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem geänderten Anhang IV ist auf der Internetseite unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02001R0999-20210907&rid=1> veröffentlicht.

Die Zulassung von

- **verarbeitetem tierischem Protein (VTP) von Schweinen** in Futtermitteln für Geflügel und
- **VTP von Geflügel** in Futtermitteln für Schweine;
- **VTP aus Nutzinsekten** in Futtermitteln für Schweine und Geflügel sowie
- **Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern** als Futtermittel für Nichtwiederkäuer

ist mit umfänglichen flankierenden Bestimmungen für die Einhaltung des Intraspezies-Verfütterungsverbots und den wirksamen Ausschluss von verbotenem Protein von Wiederkäuern und

verbotenem VTP aus der Futtermittelkette für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, verknüpft. Der Ausschluss von Kreuzkontaminationen im Zuge der Herstellung, der Lagerung und beim Transport von tierartspezifischem VTP und Futtermitteln, die VTP enthalten, ist von besonderer Bedeutung.

Der beteiligten Wirtschaft kommt bei der Umsetzung der neuen Regelungen entlang der Herstellungs- und Futtermittelkette bis in die tierhaltenden Betriebe eine hohe Verantwortung zu. Um die Sicherheit der Futtermittelkette zu gewährleisten, sind alle Beteiligten gefordert, die zusätzlichen komplexen Regelungen strikt einzuhalten.

Die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist gebunden an **Registrierungs- oder Zulassungspflichten** für bestimmte Betriebe. Die Registrierung oder die Zulassung muss vom Betrieb bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Erst mit der amtlichen Registrierung oder Zulassung eines Betriebes sind die besonderen Bedingungen zum Gebrauch von bestimmten Ausnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt.

Die Listen nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden auf der Grundlage der Mitteilungen der Länder, die diese Listen führen, auf der BMEL-Internetseite unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/futtermittel/futtermittel-fundstellen-listen.html> veröffentlicht. Die Anpassung der Veröffentlichung dieser Listen an die Neufassung von Anhang IV Kapitel V Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird derzeit vorbereitet.

Ab dem 7. September 2021 führen die zuständigen Behörden der Länder nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 die nachfolgenden Listen¹:

1. a) Schlachthöfe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe a Absatz 1 dahin gehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer schlachten, sowie zugelassene Schlachthöfe, von denen gemäß Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe a Absätze 2, 3 und 4 hergestelltes Blut bezogen werden darf;

¹ Die Änderungen oder Ergänzungen nach Verordnung (EU) 2021/1372 sind farblich unterlegt.

- b)² Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, sonstige Lebensmittelbetriebe und Betriebe für tierische Nebenprodukte, die dahin gehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer schlachten bzw. kein Wiederkäuerfleisch entbeinen oder zerlegen bzw. keine Wiederkäuerprodukte handhaben und nur tierische Nebenprodukte aus diesen Lebensmittelbetrieben handhaben oder lagern, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe a Absatz 1 bestimmt sind, sowie zugelassene Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und andere Betriebe, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe a Absätze 2, 3 und 4 bestimmt sind;
- c) Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, sonstige Lebensmittelbetriebe und Betriebe für tierische Nebenprodukte, die dahin gehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer und kein Geflügel schlachten bzw. kein Wiederkäuer- und Geflügelfleisch entbeinen oder zerlegen bzw. keine Wiederkäuer- und Geflügelprodukte handhaben und nur tierische Nebenprodukte aus diesen Lebensmittelbetrieben handhaben oder lagern, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Schweine-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe a Absatz 1 bestimmt sind, sowie zugelassene Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und andere Lebensmittelbetriebe, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Schweine-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe a Absätze 2, 3 und 4 bestimmt sind;
- d) Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, sonstige Lebensmittelbetriebe und Betriebe für tierische Nebenprodukte, die dahin gehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer und keine Schweine schlachten bzw. kein Wiederkäuer- und Schweinefleisch entbeinen oder zerlegen bzw. keine Wiederkäuer- und Schweineprodukte handhaben und nur tierische Nebenprodukte aus diesen Lebensmittelbetrieben handhaben oder lagern, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Geflügel-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe a Absatz 1 bestimmt sind, sowie zugelassene Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und andere Lebensmittelbetriebe, von denen tierische Nebenprodukte bezogen werden dürfen, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Geflügel-Protein gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe a Absätze 2, 3 und 4 bestimmt sind;

² zuvor: c)

- e)³ Verarbeitungsanlagen, die gemäß Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe c Absatz 1 dahingehend registriert sind, dass sie ausschließlich Nichtwiederkäuerblut verarbeiten, sowie zugelassene Verarbeitungsanlagen, die Blutprodukte gemäß Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe c Absätze 2, 3 und 4 herstellen;
- f)⁴ Verarbeitungsanlagen, die gemäß Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe c Absatz 1 dahingehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer-Nebenprodukte verarbeiten, sowie zugelassene Verarbeitungsanlagen, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein herstellen und gemäß Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe c Absätze 2, 3 und 4 arbeiten;
- g) Verarbeitungsanlagen, die gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe c Absatz 1 dahingehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer- und Geflügel-Nebenprodukte verarbeiten, sowie zugelassene Verarbeitungsanlagen, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein herstellen und gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe c Absätze 2, 3 und 4 arbeiten;
- h) Verarbeitungsanlagen, die gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe c Absatz 1 dahingehend registriert sind, dass sie keine Wiederkäuer- und Schweine-Nebenprodukte verarbeiten, sowie zugelassene Verarbeitungsanlagen, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein herstellen und gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe c Absätze 2, 3 und 4 arbeiten;
- i)⁵ zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel III Abschnitt B Mischfuttermittel herstellen, die Fischmehl, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Schweine-Protein oder verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten;
- j)⁶ zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d Mischfuttermittel herstellen, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten; zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel V Abschnitt E Nummer 3 Buchstabe b Ziffer ii ausschließlich Mischfuttermittel für die Ausfuhr aus der Union oder aber Mischfuttermittel für die Ausfuhr aus der Union und

³ zuvor: b)

⁴ zuvor: d)

⁵ zuvor: e)

⁶ zuvor: f)

Mischfuttermittel für Tiere in Aquakultur herstellen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen;

- k)⁷ zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe d Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel herstellen, die für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer bestimmt sind;
- l)⁸ zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b Mischfuttermittel herstellen, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten;
- m) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe b Mischfuttermittel für Geflügel herstellen, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten;
- n) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe b Mischfuttermittel für Schweine herstellen, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten;
- o)⁹ Lagerbetriebe, die gemäß Kapitel III Abschnitt A Nummer 3 oder gemäß Kapitel V Abschnitt E Nummer 3 Buchstabe d Absatz 3 zugelassen sind.

und

2. **Listen über Selbstmischer**, die gemäß Kapitel III Abschnitt B Nummer 3, Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d Ziffer ii, Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b Ziffer ii, Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d Ziffer ii und Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d Ziffer ii registriert sind.

Die Listen über Selbstmischer nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind nicht öffentlich zugänglich.

Die Europäische Kommission veröffentlicht die Zusammenstellung der Listen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der folgenden Internetseite:

https://ec.europa.eu/food/safety/biological-safety/food-borne-diseases-zoonoses/controls/list-establishments_en.

⁷ zuvor: g)

⁸ zuvor: h)

⁹ zuvor: i)

Ab dem 7. September 2021 ist gemäß Anhang IV Kapitel V Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 **auf dem Handelspapier oder gegebenenfalls der Gesundheitsbescheinigung** gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für VTP, das von Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel stammt, **sowie auf dessen Etikett deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:**

‚Enthält verarbeitetes tierisches Protein von ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der ersten Spalte von Tabelle 1 einfügen, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt] – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der zweiten Spalte von Tabelle 1 einfügen, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf], verfüttert werden‘.

Tabelle 1

Nutztiere, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt	Nutztiere, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf
Nutzinsekten	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine, Geflügel
Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Nutzinsekten und Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Nutzinsekten und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere
Nutzinsekten, Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere“

Auf dem Etikett von Mischfuttermitteln, die VTP enthalten, das von Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel stammt, ist ebensolcher Vermerk deutlich sichtbar angebracht.

Es ist notwendig, dass die Ihrem Verband angeschlossenen Unternehmen und Betriebe über die Verordnung (EU) 2021/1372 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zeitnah informiert und insbesondere auf die besonderen Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmeregelungen hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wolter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.